



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Bundesministerium für
Gesundheit und Frauen

T + 43 (0) 1 / 71132-1211
recht.allgemein@hvb.sozvers.at
Zl. REP-43.00/16/0214 Ht

Präsidium des **Nationalrates**

Wien, 20. September 2016

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Gentechnikgesetz u.a. geändert werden
(GTG-Novelle 2016)

Bezug: Ihr E-Mail vom 30. August 2016,
GZ: BMGF-76100/0004-II/B/16c/2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

Zu Art. 1 Z 1 - § 67 GTG

Die Bestimmung erscheint in Hinblick auf mögliche, wenngleich vom VfGH nicht intendierte, interpretatorische Konsequenzen als problematisch.

In Zusammenhang mit dem Versicherungsvertragsgesetz wird Versicherungsunternehmen gestattet, mit genetischer Analyse (basierend auf Aussagen über konkrete somatische Veränderung von Anzahl, Struktur, Sequenz oder deren konkrete chemische Modifikationen von Chromosomen, Genen oder DNA-Abschnitten) gewonnene Aussagen betreffend die Feststellung einer bestehenden Erkrankung, die Vorbereitung einer Therapie oder die Kontrolle eines Therapieverlaufs (genetische Analysen des Typs 1) von einem Versicherungswerber oder einem Versicherungsnehmer zu verlangen, entgegenzunehmen und zu verwerten.

Nur das Verlangen, die Entgegennahme und die Verwertung von genetischen Analysen des Typs 2, 3 und 4 sollen nach dem Entwurf den Versicherern – wie auch den Arbeitgebern hinsichtlich ihren Arbeitnehmern sowie Arbeitssuchenden – künftig untersagt sein.



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Bei Interpretation nach ihrem Wortsinn könnte diese Bestimmung dem Gedanken Vorschub leisten, auch Arbeitgeber seien nunmehr berechtigt, Ergebnisse von genetischen Analysen des (nicht vom Verbot umfassten) Typs 1 von ihren Arbeitnehmern sowie Arbeitssuchenden zu verlangen und zu verwerten.

Dem Gesetzestext, zumindest aber den Erläuterungen zur kommenden Regierungsvorlage, sollte daher angefügt werden, dass aus der Ausnahme der genetischen Analysen des Typs 1 vom Verbot des § 67 nicht abgeleitet werden darf, dass der Arbeitgeber nunmehr Anspruch auf Ergebnisse von genetischen Analysen des Typs 1 hätte.

Weiters sollte – zumindest in den Erläuterungen – klargestellt werden, dass unter den Begriff „Versicherer“ nicht die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung fallen.

Zudem wäre – insbesondere aus datenschutzrechtlichen Gründen – eine klare Abgrenzung zwischen den genetischen Analysen des Typs 1 und 2 erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband:

Dr. Josef Probst
Generaldirektor